

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Volkszähl; wo diese beiden Bestrebungen in Gegensatz zueinander treten, ist unbedingt der zweitgenannten die größere Wichtigkeit beizumessen.

Gewiß wird es sich als unmöglich erweisen, den Schritt, den die Frauenarbeit während des Krieges nach vorwärts gemacht hat, in seiner Gänze wieder zurückzumachen. Die Frauen, die infolge des Krieges unverheiratet bleiben, und die Kriegswitwen werden gezwungen sein, durch Berufsarbeit sich eine Existenz zu schaffen, die Frauen von Invaliden werden mitverdienen müssen; aber je mehr Frauen in der Berufsarbeit stehen werden, um so notwendiger wird weitestgehender Schutz der Frau vor den Gefahren und den Folgen der Berufsarbeit sein, insbesondere verheiratete Frauen und Mütter unmündiger Kinder werden besonderen Schutzes bedürfen: Ausschluß von besonders schwerer oder gefährlicher Arbeit, achtstündiger Maximalarbeitstag, freier Samstagnachmittag, jährlicher Urlaub werden gesetzlich festgelegt werden müssen.

Auch auf die Lohnhöhe werden sich die Arbeiterschutzgesetze erstrecken müssen; man wird sich bemühen müssen, durch Einführung von Lohnämtern dahin zu wirken, daß der Lohn der Frauenarbeit bei entsprechenden Leistungen ebenso hoch sei wie der der Männerarbeit, schon deshalb, weil die Anschauung, daß der Mann als Familienerhalter einen höheren Lohn brauche als die Frau, für die vielen Kriegswitwen auch nicht mehr den Schatten einer Berechtigung haben wird.

Es wird also dringend notwendig sein, daß die Bestimmungen zum Schutze weiblicher Arbeiter, die bei Kriegsbeginn teils aufgehoben oder deren Uebertretung stillschweigend geduldet wurde, sofort nach Kriegsschluß wieder in Kraft gesetzt werden, und daß neue, weitergehende Schutzbestimmungen hinzugefügt werden.

Was vom Arbeiterinnenschutz gilt, gilt ebenso vom Schutz der Jugendlichen und vom Arbeiterschutz überhaupt. Die Bestimmungen über Kinderarbeit, über Arbeit der Jugendlichen — Bestimmungen, die am Beginn allen Arbeiterschutzes stehen — sind auch nicht aus irgendwelchen Vorurteilen oder auf Grund von Gefühlsmomenten erlassen worden; sie verdanken vielmehr in Preußen sowohl als auch in Oesterreich ihre Entstehung direkt dem Eingreifen der Militärbehörden, die feststellen konnten, daß die Rekrutierungsergebnisse schlechte waren in jenen Bezirken, in denen Kinderarbeit und Arbeit Jugendlicher in den Fabriken gebräuchlich war. Wenn heute über die Verwahrlosung der Jugendlichen geklagt wird, so finden wir genau dieselben Klagen in jenen früheren Zeiten und in jenen Ländern, in denen Kinder früh ins Erwerbsleben eingetreten. In allen derartigen Berichten — man vergleiche insbesondere die Berichte über England in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts — wird ebenso lebhaft wie über die verderblichen Folgen der Erwerbsarbeit auf den kindlichen Körper, auch über die auf die geistige und moralische Entwicklung der Kinder geklagt.

Es war gewiß begreiflich, daß man im Kriege, in der Not des Augenblicks, bei dem dringenden Bedarf an Arbeitskräften diese dort nahm, wo man sie finden konnte: unter den Frauen, den Jugendlichen und Kindern, die zur Erwerbsarbeit auch schon deshalb willig